

Regierungsratsbeschluss über das Naturschutzgebiet Thurau bei Wil

vom 25. Mai 1970 (Stand 29. Mai 1984)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

auf Antrag des Gemeinderates der politischen Gemeinde Wil und im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerrat der Ortsgemeinde Wil, in Anwendung von Art. 9 der Verordnung zum Schutz wildwachsender Pflanzen (Pflanzenschutzverordnung) vom 25. April 1961¹ und von Art. 124^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942,²

als Beschluss:³

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Als Naturschutzgebiet werden folgende gemäss Beschluss der Ortsgemeinde Wil ausgeschiedenen Teilgebiete ihres Grundeigentums erklärt:

- a) das Gebiet nördlich der Autobahn mit Wald- und Wiesland in der Thurau sowie dem Galgenrain- und Weidlewald;
- b) das Gebiet südlich der Autobahn mit dem Walddreieck bis zur Thur mit westlicher Begrenzung durch eine gerade, von Punkt 516 der Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie nach Süden verlaufende Linie.

² Massgebend für die genaue Umgrenzung ist die Eintragung auf der beim Baudepartement verwahrten Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie, die von jedermann eingesehen werden kann.*

Art. 2 Pflanzen- und Tierschutz

¹ Geschützt sind sämtliche Pflanzen im Schutzgebiet, im Teilgebiet südlich der Autobahn überdies sämtliche Tiere und ihre Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten.

1 nGS 2, 62 (aufgehoben); siehe nunmehr Art. 12NSV, sGS 671.1.

2 sGS 911.1.

3 nGS 7, 109. Im Amtsblatt veröffentlicht am 24. Juli 1970, ABl 1970, 873; in Vollzug gemäss Art. 5 dieses RRB.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des nördlich der Autobahn gelegenen Teilgebietes durch die Ortsgemeinde Wil als Grundeigentümerin bleibt vorbehalten.

³ Vorbehalten bleiben ferner Massnahmen der Ortsgemeinde Wil, um die Lebensbedingungen der geschützten Tiere zu verbessern, sowie Vorkehrungen der nach der Jagdgesetzgebung hierzu Berechtigten, um den Rehbestand in einem natürlichen Verhältnis zur Pflanzenwelt zu halten.

Art. 3 Orientierung der Öffentlichkeit

¹ Das Baudepartement sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses, die sich an die Öffentlichkeit wenden, zusammen mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet wiedergegeben werden.*

Art. 4 Vollzug und Kosten

¹ Der Vollzug und die Kostentragung obliegen der Ortsgemeinde Wil.

Art. 5 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Beschluss wird angewendet, sobald die Ortsgemeinde Wil das Schutzgebiet markiert und das Baudepartement die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 3 dieses Beschlusses orientiert hat.*

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	7, 109	25.05.1970	25.05.1970
Art. 1, Abs. 2	geändert	19-42	29.05.1984	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1	geändert	19-42	29.05.1984	keine Angabe
Art. 5, Abs. 1	geändert	19-42	29.05.1984	keine Angabe

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.05.1970	25.05.1970	Erlass	Grunderlass	7, 109
29.05.1984	keine Angabe	Art. 1, Abs. 2	geändert	19-42
29.05.1984	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1	geändert	19-42
29.05.1984	keine Angabe	Art. 5, Abs. 1	geändert	19-42